

Unterricht

Mittelstufe 7-9

Information über die Versetzungsordnung in Klasse 9

Die folgenden Versetzungsbedingungen gelten für die Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 9:**

1. Eine Minderleistung (5) in einem schriftlichen Fach (Fächergruppe 1) muss durch eine 3 oder bessere Note in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.
2. Zwei Minderleistungen (5) in Fächern der Fächergruppe 2 müssen durch mindestens eine 3 in einem beliebigen Fach ausgeglichen werden.
3. Kann ein solcher Ausgleich nicht erbracht werden, ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht versetzt. Es genügen also eine 6 oder zweimal die 5 in Fächergruppe 1 oder weitere Minderleistungen, um die Nichtversetzung zu bewirken.

Es ist möglich, dass einige Fächer nur in einem Halbjahr unterrichtet werden. Die Leistungen eines Halbjahres werden dann bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt. Eine Minderleistung in einem Halbjahr zählt bei einem solchen Epochenunterricht wie die Minderleistung in einem Fach, das das ganze Jahr unterrichtet wurde. Nicht ausreichende Leistungen in einem Halbjahr können deshalb zur Nichtversetzung führen. Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers der SI gefährdet, weil die Leistungen abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, so erhalten die Eltern vor Schuljahrsende eine Mitteilung. **In der Klasse 9 werden darüber hinaus stets alle, auch die nicht angemahnten nicht ausreichenden Leistungen berücksichtigt. (APO-SI §7(5); §40(1);§38 (4))**

Nachträgliche Versetzung

Ist ein Schüler nicht versetzt worden, so hat er die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu machen, um doch noch versetzt zu werden. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn durch die Verbesserung in einem einzigen Fach von 5 auf 4 die Versetzungsbedingungen erfüllt werden.

Verweildauer in der Erprobungsstufe und Sekundarstufe I (Kl. 5-9)

Die Erprobungsstufe kann insgesamt nur 3 Jahre besucht werden. Wer also die Klasse 5 wiederholt hat, kann nicht zusätzlich die Klasse 6 wiederholen. Die Verweildauer in der Erprobungsstufe wird auf die Verweildauer in der gesamten Sekundarstufe I angerechnet. Die reguläre Zeit in der Sekundarstufe I darf insgesamt nur um 2 Jahre überschritten werden.